

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Oldenburger Landstraße und dem Großen Eutiner See, östlich des ehem. Forsthofes sowie der Bebauung Jungfernort

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 09.12.2015 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Oldenburger Landstraße und dem Großen Eutiner See, östlich des ehem. Forsthofes sowie der Bebauung Jungfernort, mit Bescheid vom 19.04.2016 - Az.: IV 264-512.111-55.12 (14.Ä.) - nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

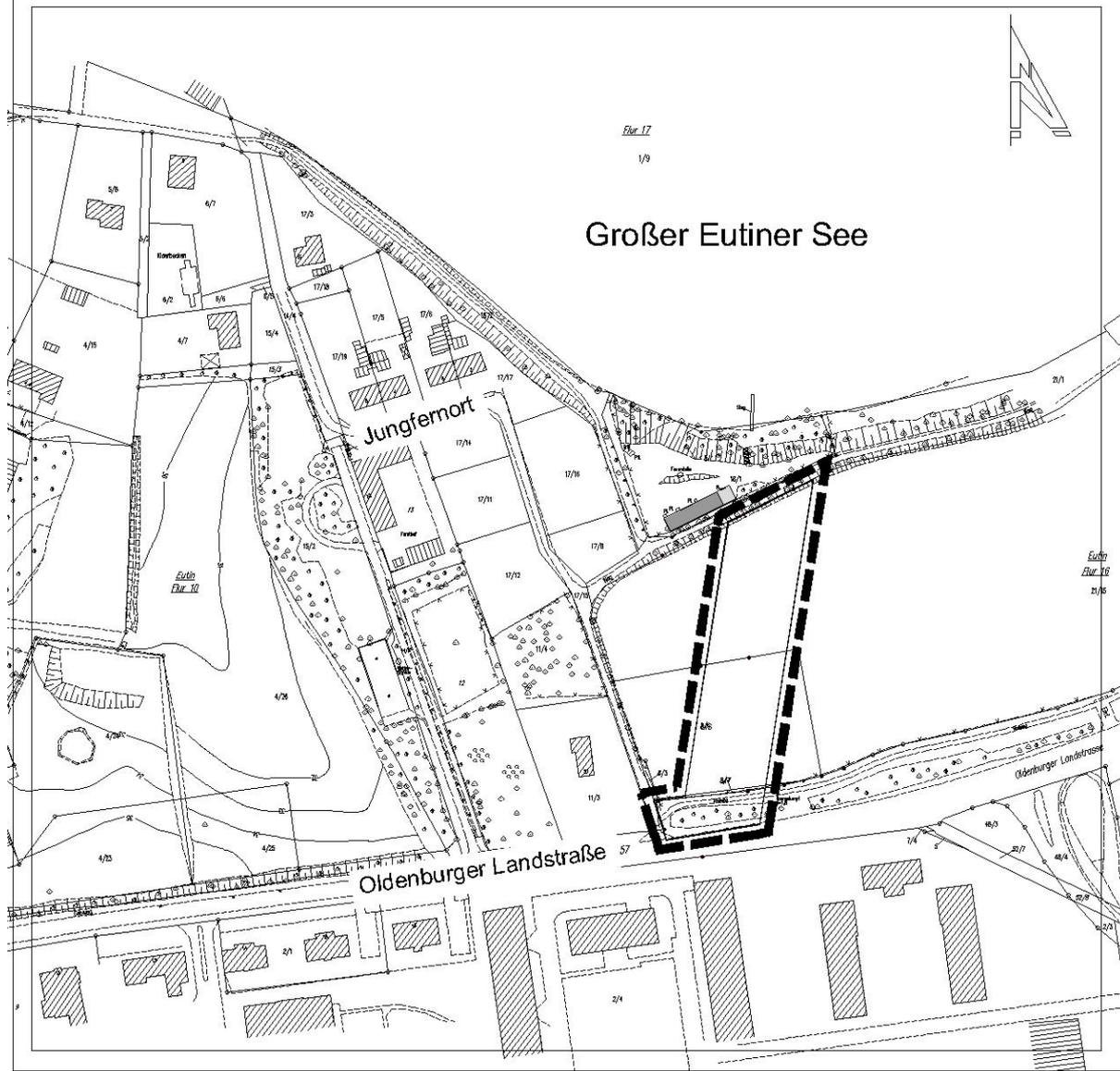
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin



Vorstehende Bekanntmachung, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] bereitgestellt.

Eutin, den 03.05.2016

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister